

BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Gewässerschau 2026

Auf Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt § 67 führt der **Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“** die Gewässerschau an Gewässern II. Ordnung durch. Geschaut werden am

07.10.2026, 8:00 Uhr Fließgrabennebengewässer

Treffpunkt ist hier die Gaststätte „Burgstallklause“ im OT Seegrehna der Lutherstadt Wittenberg.

Der Transport zu den einzelnen Schaupunkten muss durch die Teilnehmer selbst abgesichert werden.

Die Schaukommission hat das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlage zu kontrollieren,
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen,
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Gewässerschau 2026

Auf der Grundlage des § 67 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt führt der **Unterhaltungsverband „Mulde“** Gewässerschauen in seinem Verbandsgebiet durch:

06.10.2026	Schaubezirk 1	Vockerode, Kleutsch Treffpunkt: Landjägerhaus, Oranienbaumer Straße 14a, Dessau-Roßlau
07.10.2026	Schaubezirk 2	Oranienbaum, Wörlitz, Griesen, Riesigk, Kakau, Horstdorf, Brandhorst, Gohrau, Goltewitz Treffpunkt: Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz
08.10.2026	Schaubezirk 2	wie oben Treffpunkt: Agrarbetrieb Gohrau, Kreisstraße 8

Die Gewässerschauen beginnen jeweils **8:00 Uhr**.

Der Transport zu den einzelnen Schaupunkten muss durch die Teilnehmer selbst abgesichert werden.

Die Schaukommission hat das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlage zu kontrollieren,
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen,
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.